-

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I", Stadt Hauzenberg

In seiner öffentlichen Sitzung am ….. hat der Stadtrat der Stadt Hauzenberg nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23, 24, 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung die Aufhebung des Bebauungsplans „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I", Stadt Hauzenberg, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand und Ziel

Der Bebauungsplan „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I" in der Fassung vom 27.04.1972 wird aufgehoben. Nach Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben im bisherigen Geltungsbereich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 34 BauGB).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke des ursprünglichen Bebauungsplanes. Dies betrifft die Flurstücke Nr. Flur-Nrn. 270/12, 270/11, 270/10 und 270/8, 270/9 und 265 der Gemarkung Hauzenberg. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.11.2026 durch eine schwarze Linie abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Ausgefertigt:
Hauzenberg, den _____

Rudolf Hirz
1. Bürgermeister

Entwurf vom 12.11.2026
Erstellt durch
Stadt Hauzenberg
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ……. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am……. ortsüblich bekannt gemacht.

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2, Nr.1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

3. Zu dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung in der Fassung vom ……. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ……. bis ……. beteiligt.

4. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom ……. wurde mit der Begründung gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis ……. öffentlich ausgelegt.

5. Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom …….. die Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom …….. als Satzung beschlossen.

   Stadt Hauzenberg, den _____

   _____
   Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt:

   Stadt Hauzenberg, den _____

   _____
   Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde am ……. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Hauzenberg, den _____

_____
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister